

Berliner Urheberleitfaden

(insbesondere Computerprogramme und Datenbanken)

Von der Schöpfung zum Urheberrecht

Erstellt von der ipal GmbH

Berlin 2003

Quick Start

- Vorliegender Urheberleitfaden ist insbesondere gedacht für **Computerprogramme** und **Datenbanken**.
- **Schutzfähige Gegenstände/urheberrechtliche Werke** sind nach deutschem Urheberrechtsgesetz (UrhG): S.4
 - § 2 Abs. 1 UrhG, u. a. **Computerprogramme**, Werke der Wissenschaft und Schriftwerke etc.
 - **persönliche geistige Schöpfungen** (§ 2 Abs. 2 UrhG; Hier ist wichtig zu wissen, dass sich der Schutz auf Formen und nicht auf technische Erfindungen abstellt.)
 - **Datenbanken**:
 1. Für **Datenbankwerke** gelten die gleichen Schutzvoraussetzungen wie für urheberrechtliche Werke.
 2. Für **einfache Datenbanken** gelten geringere Schutzvoraussetzungen als bei urheberrechtlichen Werken jedoch muss eine wesentliche Investition zur Erstellung getätigt worden sein. Bsp. Telefonbuch
- Die **Schutzdauer** urheberrechtlicher Werke (Computerprogramme, Datenbankwerke) reicht bis S.5 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei einfachen Datenbanken sind es 15 Jahre ab Veröffentlichung (wenn sie nicht veröffentlicht werden, dauert der Schutz bis 15 Jahre nach Fertigstellung).
- **Rechtliche Grundlagen von urheberrechtlichen Werken an Hochschulen** S.6

Allg. - Im Rahmen von Arbeits- und Dienstverträgen für **Hochschulangestellte** nach § 43 UrhG gilt eine stillschweigende Übertragung von Nutzungsrechten an Werken ohne zusätzliche Vergütung für Sinn und Zweck der Lehre und Forschung (Ausnahme: Werke des Hochschulangestellten außerhalb der Dienstaufgabe).

- Bei **Hochschullehrern** gibt es eine Sonderlösung. Grundsätzlich gilt nämlich das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz). Nutzungsrechte an urheberrechtlichen Werken verbleiben mangels vertraglicher Regelung bei dem jeweiligen Hochschullehrer. **ABER** Hochschullehrer können bei Forschungsprojekten verpflichtet sein, Nutzungsrechte im Sinn und Zweck der Lehre und Forschung zu übertragen. Bei langfristigen Forschungsprojekten wird eine Verpflichtung zur Übertragung angenommen. Weiter gilt dies u. a. auch für Vorlesungen und Skripterstellung für ein Fernstudium oder Gutachten als konkrete Aufgaben.

Spez. - **Computerprogramme** Gemäß §§ 69a ff UrhG stehen bei Computerprogrammen dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte **UND** die vermögenswerten Befugnisse zu. **Dies gilt auch für Hochschulangestellte!** S.7

Für **Hochschullehrer** gelten die Regeln nach §§ 69a ff UrhG nicht. Bei Computerprogrammen ergeben sich aber Überschneidungen mit dem Patentrecht. Somit besteht für ein Hochschullehrer nach Arbeitnehmererfindergesetz eine Meldepflicht. **Zusammenfassend hat der Hochschullehrer die Rechte am Werk, die Hochschule hat aber die Rechte an der Erfindung. Die Beteiligten müssen sich einigen!!**

- **Datenbanken** (§§ 87a ff UrhG) Da die Erstellung einer Datenbanken oft eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert, müssen bei einer kommerziellen Verwertung die Bestimmungen der Universität und/oder Nebenbedingungen von Drittmittelgebern beachtet werden, die diese Investitionen getätigt haben.

- **Vergütung für Rechtseinräumung** S.7

Nach §§ 32, 32a und 36 des neuen UrhG ist der Vertragspartner eines Urhebers verpflichtet, diesem für die Nutzung eines Werkes eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Angemessenheit der Vergütung wird durch sogenannten (noch nicht existenten) gemeinsamen **Vergütungsregeln**, die zwischen Verwerterverbänden und Urheberverbänden ausgehandelt werden sollen, festgelegt. Solange diese noch nicht existieren, wird man auf **Branchenübungen** oder (falls die Branchenübung nicht existiert) auf die **Festlegung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände**, zurückgreifen. Diese Regelung gilt vermutlich auch für angestellte Urheber. Hier muss man berücksichtigen, dass bei **Hochschulangestellten** die Werke in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe erschaffen, der **Lohn in aller Regel bereits eine Abgeltung für die Nutzungsvergütung** enthält. Für **Hochschullehrer**, die oft nicht zur Schaffung von Werken und zur Einräumung der Nutzungsrechte verpflichtet sind, wird die allgemeine Regel der angemessenen Vergütung anzuwenden sein.
- **Veröffentlichung** S.8

Im Urheberrecht ist eine Veröffentlichung nicht neuheitsschädlich! Gerade bei Computerprogrammen spielen aber neben dem Urheberschutz auch patentrechtliche Aspekte eine Rolle! **Wir empfehlen deshalb bei Computerprogrammen die Geheimhaltung bis zur eventuellen Tätigung einer Schutzrechtsanmeldung!!**
- **Schöpfung-Urheberrecht Verwertung** S.8

Der Schritt von der Schöpfung über ein Urheberrecht zur Verwertung ist ebenso steinig wie im Patentrecht. Die Unterstützung von unterschiedlichen Experten ist sinnvoll.
- **Unterstützung durch die Hochschule - die ipal** S.9

Die Berliner Universitäten und Fachhochschulen haben zusammen mit der Investitionsbank Berlin eine Gesellschaft (ipal) mit einem maßgeschneiderten Dienstleistungspaket gegründet, welche nicht nur den Erfindern, sondern auch Urhebern für insbesondere **Computerprogramme und Datenbanken** die Möglichkeit einer besseren Verwertung bietet.
- **Wie funktioniert das?** S.9

Wenn ein Mitarbeiter an einer Hochschule ein kommerziell verwertbares Werk schafft, wendet er sich zur besseren Verwertung an die Patent- bzw. Technologietransferstelle seiner Hochschule. Die Hochschule entscheidet in welcher Form das Werk oder die Computerprogramme verwertet werden sollen. Sie kann dabei die ipal einschalten, die dann die eigentliche Verwertung übernimmt.
- **Wer übernimmt die Kosten?** S.11

Anders als beim Patentrecht entstehen im Urheberrecht für den Schutz keine Kosten. Verletzungsverfahren sind aber in der Regel für die Privatpersonen nicht zu bezahlen.
- **Von A bis Z** S.12
- **Ansprechpartner** S.13

I. Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an Hochschulen

In der öffentlichen Diskussion steht durch die gesetzliche Neuregelung des Hochschullehrerprivilegs im Arbeitnehmererfindungsgesetz das Patentwesen an Hochschulen im Vordergrund. Gleichwohl sollte man beachten, dass nicht nur patentrechtlich schutzfähige Gegenstände an Hochschulen erfunden, sondern auch urheberrechtlich schutzfähige Werke geschaffen werden. Hierzu zählen vor allem Computerprogramme und Datenbanken. Lediglich für diese Gegenstände, die auch von der ipal **in besonderen Fällen** (z.B. wenn sich Urheberrechtsschutz und Patentschutz überschneiden oder es sich um Computerprogramme in einem wissenschaftlichen oder technischen Gebiet handelt) verwertet werden, soll dieser Leitfaden eine Handreichung sein.

Schutzfähige Gegenstände

Das Urheberrecht schützt die Kreativen. Seine Schutzgegenstände und -voraussetzungen finden sich im Urheberrechtsgesetz (UrhG). § 2 Abs. 1 UrhG enthält eine nicht abschließende Aufzählung von schutzfähigen Gegenständen, zu der u. a. Computerprogramme, aber auch Werke der Wissenschaft und Schriftwerke gehören. Voraussetzung ist immer, dass es sich hierbei um eine persönliche geistige Schöpfung handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Dies wird dahingehend verstanden, dass die Schöpfungen sich jedenfalls – ohne dass wir hier Details darstellen wollen – von völlig banalen Durchschnittsschöpfungen unterscheiden. Dabei zielt das Urheberrecht allerdings, anders als das Patentrecht, nicht auf den Schutz einer technischen Erfindung, also der Umsetzung einer abstrahierungsfähigen Idee, sondern auf den Schutz von Formen.

Die Unterscheidung wird bei einem Computerprogramm am deutlichsten: Ein Patentanspruch mag z. B. darauf abzielen, die technische Erfindung des Click-Down-Menüs zu schützen, wie sie in allen Standardprogrammen heutzutage angewandt wird. Dann würde ein solches Patent verhindern, dass ein Dritter ein Click-Down-Menü egal in welcher Form (sei es in Balken, sei es in Spalten oder Wolken) auf einer Bildschirmansicht platziert. Demgegenüber würde das Urheberrecht – wenn ein solches Click-Down-Menü urheberrechtlich schutzfähig wäre – nur die konkrete Form des jeweiligen Click-Down-Menüs (also z. B. einen Balken nach unten, ausgehend von einer oberen Zeile) schützen, nicht aber die dahinter stehende abstrahierungsfähige Technik.

Bei den Datenbanken kennt das Urheberrechtsgesetz Datenbankwerke sowie einfache Datenbanken.

Datenbankwerke sind alle solche Sammelwerke, die Elemente systematisch und methodisch anordnen und diese mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf anderer Weise zugänglich machen. Dabei müssen diese Datenbankwerke die strengen Schutzvoraussetzungen eines urheberrechtlichen Werkes (persönliche geistige Schöpfung) erreichen.

Daneben gibt es einfache Datenbanken die fünfzehn Jahre ab Veröffentlichung (oder, wenn nicht veröffentlicht wird, nach Fertigstellung) geschützt sind. Dies sind alle diese Sammlungen von Daten, die nicht die besonderen Voraussetzungen eines urheberrechtlichen Werkes erreichen, andererseits aber dennoch eine wesentliche Investition (Leistungsschutzrechte) erfordern (z. B. Telefonbücher).

Darüber hinaus unterscheiden sich Patent- und Urheberrecht dadurch, dass im Urheberrecht keinerlei Anmeldung notwendig ist, der Schutz vielmehr mit der Schöpfung einsetzt. Schließlich dauert der Schutz des Urheberrechts auch erheblich länger als der des Patentrechts. Die folgende Gegenüberstellung mag die Unterschiede deutlich machen:

	<u>Patent</u>	<u>Urheberrecht</u>
Materielle Schutzvoraussetzungen	Technische Erfindung	Persönliche geistige Schöpfung (sowie bestimmte Leistungen/ Investitionen, z. B. einfache Datenbanken)
Formelle Schutzvoraussetzungen	Patentanmeldung beim zuständigen Patentamt	Keine
Schutzdauer	Max. 20 Jahre (Ausnahme bei Arzneimitteln)	Grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers; für einfache Datenbanken: 15 Jahre ab Veröffentlichung

Tabelle 1: Vergleich der Schutzvoraussetzungen und der -dauer bei Patent und Urheberrecht

Rechtliche Grundlagen von urheberrechtlichen Werken an Hochschulen

Anders als das Patentrecht mit seinem Arbeitnehmererfindungsrecht kennt das Urheberrecht und Geschmacksmuster kein spezielles Gesetz für Werke von angestellten Urhebern. Es gibt also keine Meldeverpflichtung, wie wir sie aus dem Patentrecht kennen (vgl. Berliner Erfinderleitfaden) oder ein wie auch immer geartetes förmliches Verfahren zur Inanspruchnahme von urheberrechtlichen Werken.

Für das Urheberrecht bestimmt allerdings § 43 UrhG, der mit „Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen“ überschrieben ist, dass nach den allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Grundsätzen zu unterscheiden ist, ob die Nutzungsrechte an einem urheberrechtlichen Werk auf die Anstellungskörperschaft übergehen oder nicht. Dies wird in der Regel für angestellte Urheber, die gerade für die Schöpfungen angestellt werden, in vollem Umfang angenommen.

Auch im Rahmen von Arbeits- und Dienstverträgen für Hochschulangestellte ist nach § 43 UrhG eine stillschweigende Übertragung von Nutzungsrechten an Werken ohne zusätzliche Vergütung (die ist mit dem Gehalt abgegolten) zum Sinn und Zweck, d.h. zur Lehre und Forschung, für die Hochschule anerkannt. Diese Regelungen gelten nicht für freie Werke, die ein Hochschulangestellter außerhalb der Dienstaufgabe erschafft.

Die eben dargestellte Regelung des Urheberrechts beinhaltet für Hochschullehrer eine Sonderlösung. Die Rechtsprechung folgert aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz), dass sich der zur Forschung verpflichtete Hochschullehrer um freie und eigenverantwortliche Kenntnisse im Interesse der Allgemeinheit bemühen soll, er aber selber unabhängig darüber entscheidet, ob und in welcher Weise die Forschung weitergeführt und ihre Ergebnisse ausgewertet werden. Die Nutzungsrechte an urheberrechtlichen Werken verbleiben deshalb mangels anderweitiger vertraglicher Regelung bei dem jeweiligen Hochschullehrer. Zusätzlich ist jedoch zu beachten, dass Hochschullehrer durch Projektbestimmungen verpflichtet sein können, Nutzungsrechte, die dem Sinn und Zweck der Hochschule entsprechen (d.h. Nutzung in Lehre und Forschung), zu übertragen. Eine Verpflichtung zur Übertragung wird allgemein bei langfristigen Forschungsprojekten angenommen. Weitere Sonderfälle von Dienstaufgaben mit Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten an die Hochschule sind u. a. Vorlesungen und Skripterstellung für ein Fernstudium oder eine Gutachtenerstellung als konkrete Aufgabe.

Für Computerprogramme im Speziellen gibt es weiter §§ 69a ff UrhG, die dem Arbeitgeber nicht nur die Nutzungsrechte, sondern auch die vermögenswerten Befugnisse an dem Computerprogramm von Angestellten zusprechen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Diese Spezialnorm muss für geschaffene Computerprogramme von Hochschulangestellten in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe beachtet werden.

Für *Hochschullehrer* wiederum gelten die Regeln nach §§ 69a ff UrhG nicht. Die Hochschule hat gemäß Urheberrechtsgesetz keinen Anspruch auf Übertragung der Nutzungsrechte an dem von Professoren/innen geschaffenen Computerprogrammen. Da Computerprogramme jedoch meistens auch erfinderisch und somit patentfähig sind, muss der Hochschullehrer nach dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) der Hochschule das erschaffene Computerprogramm melden. Wenn nun die Hochschule die Erfindung in Anspruch nimmt und ein Patent anmeldet, gehen alle Rechte an der Erfindung (aber nicht die am Werk) auf die Hochschule über. Somit kann ein Hochschullehrer die von ihm geschaffene Computerprogramme nicht ohne Einverständnis der Hochschule, die das Patent innehat, nutzen. Die Hochschule wiederum hat keinen Anspruch auf Übertragung der Nutzungsrechte an dem von dem Hochschullehrer geschaffenen Computerprogramm. Im Ergebnis kommt es zu einem Patt und die Beteiligten müssen sich einigen.

Der Schutz für Datenbanken wird im Urheberrechtsgesetz unter §§ 87a ff UrhG näher erläutert. Hierbei stellt der Gesetzgeber in seiner Definition darauf ab, dass die Erstellung von Datenbanken eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Bei einer kommerziellen Verwertung müssen demnach die Bestimmungen der Universität und/oder die Nebenbedingungen von Drittmittelgebern beachtet werden, die diese Investitionen getätigt haben.

Vergütung für Rechtseinräumung

Seit dem 1. Juli 2002 ergänzt das neue Urhebervertragsrecht zudem diese eben dargestellte Regelung der Rechtsinhaberschaft an urheberrechtlich geschützten Werken. Nach den neu in das Urheberrechtsgesetz eingefügten §§ 32, 32 a und 36 UrhG ist der Vertragspartner eines Urhebers verpflichtet, diesem für die Nutzung eines Werkes eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Angemessenheit der Vergütung soll dabei primär durch so genannte gemeinsame Vergütungsregeln, die zwischen Verwerterverbänden und Urheberverbänden ausgehandelt werden sollen, festgelegt werden. Solange diese noch nicht existieren, wird man auf Branchenübungen, soweit diese üblich und redlich sind, zurückgreifen. Soweit keine Branchenübung existiert, erfolgt die Festlegung nach billigem Ermessen unter Berücksich-

tigung aller relevanten Umstände wie Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Risikotragung etc. Auch wenn das neue Urhebervertragsrecht derart neu ist, dass keine Rechtsprechung und auch nur wenig Literatur hierzu existieren, scheint sich doch bereits abzuzeichnen, dass es ohne weiteres auch für angestellte Urheber gilt. Hier muss man berücksichtigen, dass Hochschulangestellte (z.B. Programmierer im Anstellungsverhältnis), die Werke in Erfüllung ihrer Dienstaufgabe erschaffen, der Lohn in aller Regel bereits eine Abgeltung für die Nutzungsvergütung enthält. Für Hochschullehrer, die oft nicht zur Schaffung von Werken und zur Einräumung der Nutzungsrechte verpflichtet sind (wie oben dargestellt), wird die allgemeine Regel der angemessenen Vergütung anzuwenden sein. Dies berücksichtigt das von den Berliner Hochschulen bislang erarbeitete Vertragsmuster auch hinreichend.

Veröffentlichung

Ein weiterer Unterschied zwischen Patent- und Urheberrecht besteht darin, dass es dem Urheberrecht nicht schadet, wenn der Urheber das Werk veröffentlicht, ohne dass es vorher in irgendeiner Form angemeldet wurde. Da im Urheberrecht gerade keine formalen Anmeldevoraussetzungen existieren, kann eine derartige Veröffentlichung auch nicht neuheitsschädlich sein, wie wir dies aus dem Patentrecht kennen (vgl. Berliner Erfinderleitfaden).

Es ist jedoch zu bedenken, dass gerade bei Computerprogrammen (siehe Abschnitt: Rechtliche Grundlagen von urheberrechtlichen Werken an Hochschulen) neben dem Urheberschutz auch patentrechtliche Aspekte eine Rolle spielen. **Da durch eine Veröffentlichung die Patentierung eines Computerprogrammes verunmöglicht wird, empfehlen wir unbedingt die Geheimhaltung bis eventuell eine Schutzrechtsanmeldung getätigt worden ist!**

Auch hier ein steiniger Weg: Schöpfung – Urheberrecht – Verwertung

Der Schritt von der Schöpfung über ein Urheberrecht zur Verwertung ist ebenso steinig wie im Patentrecht (vgl. Berliner Erfinderleitfaden), als dass auch hier für jeden Abschnitt ein anderes Fachgebiet (Schöpfung - Recht - Verkauf) betreten wird und häufig die Unterstützung von unterschiedlichen Experten sinnvoll ist. Auch wenn man für die Erlangung eines Urheberrechtsschutzes keine Hilfe, etwa von Rechtsanwälten, benötigt, macht eine Zusammenarbeit gleichwohl Sinn, um urheberrechtliche Fragen wie die der Miturheberschaft

(z.B. mehrere Programmierer eines Computerprogramms) oder aber vertragsrechtliche Probleme von vorneherein gewissenhaft zu lösen. Bei der Verwertung stehen wiederum Marketing, Marktkenntnisse und Vertriebsaspekte im Vordergrund, was weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt.

Unterstützung durch die Hochschule – die ipal

Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin, die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und die Technische Fachhochschule Berlin haben zusammen mit der Investitionsbank Berlin eine Gesellschaft mit einem maßgeschneiderten Dienstleistungspaket gegründet, welche nicht nur die Erfinder und die Hochschulen in allen Phasen von der Patentanmeldung bis zur wirtschaftlichen Verwertung betreut, sondern auch Urhebern durch Wahrnehmung der Urheberrechte die Möglichkeit einer besseren Verwertung bietet.

Die ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH betreibt exklusiv das Intellectual Property (IP) Asset Management für die oben genannten Hochschulen. Jeder Schritt von der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des Werks bis zur erfolgreichen Lizenzvergabe an Dritte wird durch die ipal in Zusammenarbeit mit den Schöpfern geplant und umgesetzt. Dabei arbeitet die ipal mit renommierten Kanzleien des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts zusammen. Sie steht mit ihren Leistungen Hochschulen und nichtuniversitären Forschungseinrichtungen zur Verfügung.

Wie funktioniert das?

Wenn ein Mitarbeiter an einer Hochschule ein kommerziell verwertbares Werk schafft, z.B. Computerprogramme, die auch für die Industrie interessant sein könnten, wendet er sich zur besseren Verwertung an die Patent- bzw. Technologietransferstelle seiner Hochschule. Nach Klärung der Rechtslage wird hier der vertragliche Rahmen abgesteckt, z.B. die angemessene Vergütung, die der Urheber im Falle einer sich bietenden Verwertungsmöglichkeit für die Übertragung der Nutzungsrechte erhält. Die Hochschule entscheidet in welcher Form das Werk oder die Computerprogramme verwertet werden sollen. Sie kann dabei die ipal einschalten. Die ipal übernimmt dann für die Hochschule die eigentliche Verwertung. Sie ist der Hochschule vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ein Projektmanager mit dem entsprechenden fachlichen Hintergrund stellt erste kurze Vorrecherchen an, um ein zügiges

erstes Treffen mit den Urhebern zu ermöglichen. In diesem ersten Gespräch werden vor allem die Verwertungsmöglichkeiten für das Werk diskutiert. Aufgrund dieses Gesprächs und weiterer Recherchen erstellt der Projektmanager eine Stellungnahme, in der er eine Verwertung der Schöpfung empfiehlt oder darlegt, warum Verwertungsbemühungen nicht zu empfehlen sind. Die Hochschule trifft nun die Entscheidung, ob sie der Empfehlung der ipal folgt. Für den positiven Fall, dass die ipal eine Empfehlung ausspricht und die Hochschule das Werk nutzen möchte, wird eine Verwertungsstrategie zusammen mit den Schöpfern besprochen und ein Vertrag geschlossen. Der Projektmanager organisiert die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten und treibt die Verwertung voran. Dieser Informations- und Fluss der Nutzungsrechte ist in unten stehender Abbildung graphisch dargestellt.

Damit keine Missverständnisse entstehen: Derartige Verwertungen sollen natürlich nicht wissenschaftliche Veröffentlichungen von Hochschulangehörigen berühren!

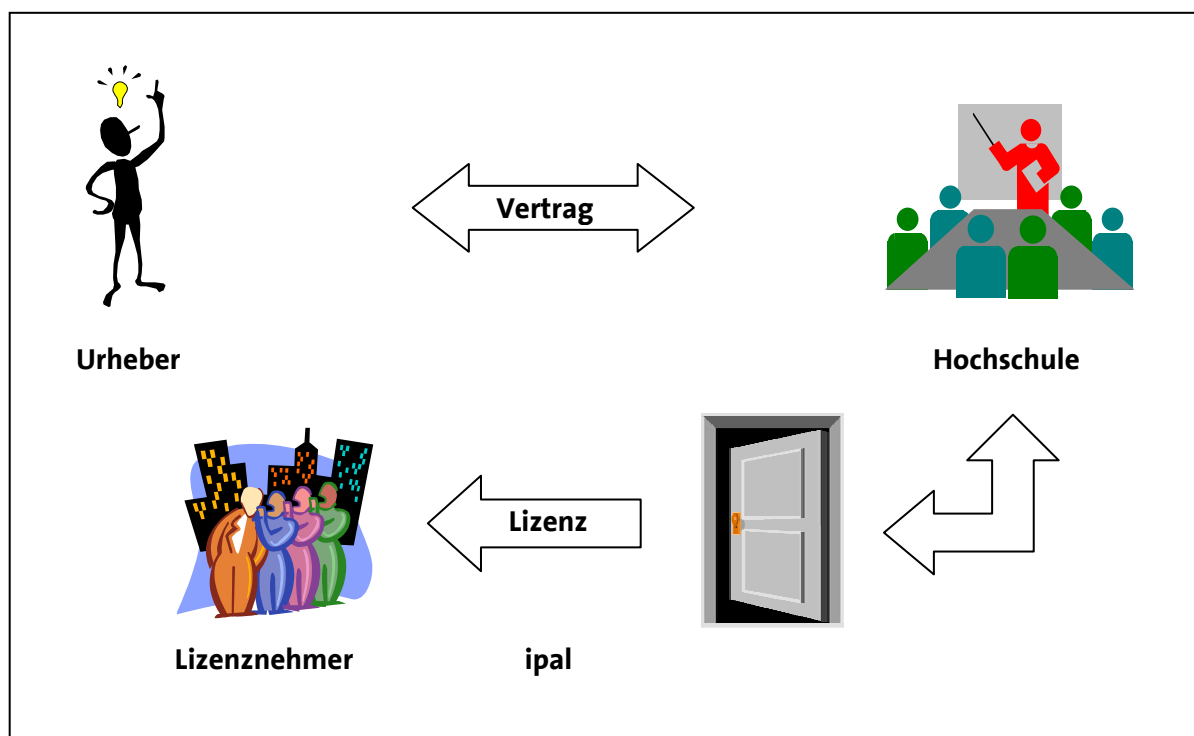


Abbildung 1: Informations- und Fluss der Nutzungsrechte

Wer übernimmt die Kosten?

Im Gegensatz zum Patentrecht entsteht das Urheberrecht mit der Schöpfung selbst, Anmeldekosten fallen daher nicht an. Aber auch hier lohnt sich die Übertragung der Nutzungsrechte auf eine Stelle, die sich gezielt um Verwertung, Vermarktung und die Ahnung von Verletzungshandlungen kümmert. Verletzungsverfahren sind in der Regel für die Privatpersonen nicht zu bezahlen.

Der Schöpfer erhält nach Maßgabe der neuen § 32, 32 a und 36 UrhG eine angemessene Vergütung aus der Verwertung. In unten stehender Abbildung ist ein möglicher Geldfluss graphisch dargestellt.

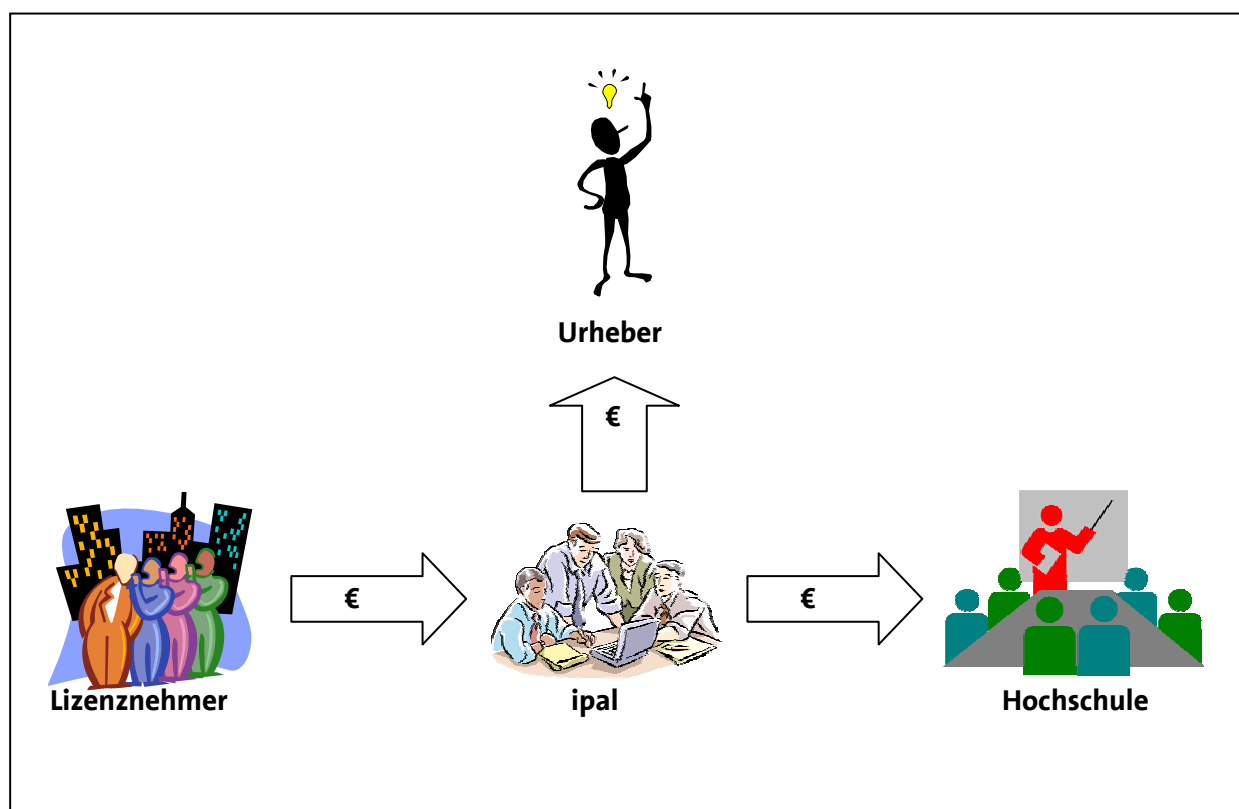


Abbildung 2: Geldfluss

II. Von A bis Z

Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz enthält Regelungen zum Schutzgegenstand des Urheberrechts (Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst – z.B. Computerprogramme), aber auch so genannte verwandte Schutzrechte (z.B. ausübende Künstler, einfache Fotografien, einfache Datenbanken). Es regelt darüber hinaus Schutzzumfang, Schutzdauer und Vorschriften, wie bei Rechtsverletzungen zu verfahren ist.

Anders als das Arbeitnehmererfindungsgesetz (vgl. hierzu Berliner Erfinderleitfaden) enthält das Urheberrechtsgesetz keine speziellen Formalien zur Anmeldung von urheberrechtlichen Schöpfungen bei dem Arbeitgeber. Diese sind vielmehr von der Rechtsprechung und Lehre aus dem § 43 UrhG, der Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen regelt, entwickelt worden (vgl. dazu oben Ziffer 1).

Kosten

Da das Urheberrecht nicht angemeldet werden muss, entstehen für den Schutz keine Kosten, anders als im Patentrecht.

Geschmacksmustergesetz

Das Geschmacksmustergesetz ist gewissermaßen der kleine Bruder des Urheberrechtsgesetzes. Es regelt all das, was im Bereich der Werke der angewandten Kunst (Design) wegen geringerer Schöpfungshöhe nicht unter das Urheberrechtsgesetz fällt. Anders als das Urheberrechtsgesetz enthält es aber Regelungen zur Anmeldung des Geschmacksmusters, ohne die ein Geschmacksmuster nicht schutzfähig ist.

Internationaler Schutz

Ebenfalls anders als im Patentrecht existiert der urheberrechtliche Schutz automatisch über die Schöpfung in Deutschland nahezu weltweit in allen Mitgliedstaaten der so genannten Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ). Bei letzterer handelt es sich um ein internationales Abkommen, an dem derzeit 149 Länder beteiligt sind (vgl. www.wipo.org), das im wesentlichen dadurch funktioniert, dass jeder Staat Staatsangehörigen fremder Länder, die ebenfalls Mitglied der RBÜ sind, den Schutz gewährt, den er seinen Inländern gewährt.

III. Ansprechpartner

<p>ipal GmbH Bundesallee 210 10719 Berlin</p>	<p>+49 30 / 21 25 48 20 Tel +49 30 / 21 25 48 22 Fax info@ipal.de www.ipal.de</p>	
<p>Freie Universität Berlin Abt. für Forschungsangelegenheiten (VI) Patent- und Lizenzservice Herr Patrik Varadinek Kaiserswerther Str. 16-18 14195 Berlin</p>	<p>+49 30 / 83 87 36 06 Tel +49 30 / 83 87 36 04 Fax patente@zedat.fu-berlin.de http://www.fu-berlin.de/forschung/service/patente/</p>	 <p>Freie Universität Berlin</p>
<p>Humboldt-Universität zu Berlin Forschungsabteilung Frau Simone Petschauer Unter den Linden 6 Sitz: Ziegelstraße 13 C 10099 Berlin</p>	<p>+49 30 / 20 93 16 52 Tel +49 30 / 20 93 16 60 Fax simone.petschauer@uv.hu-berlin.de http://www.hu-berlin.de/deutsch/for_d.htm</p>	
<p>Charité Universitätsklinikum Charité Verwaltungsdirektion Dr. Anette Schröder Schumannstraße 20/21 10117 Berlin</p>	<p>+49 30 / 45 05 70 24 3 Tel +49 30 / 45 05 70 91 4 Fax Anette.Schroeder@charite.de</p>	
<p>Technische Universität Berlin Kooperationen Patente Lizenzen (KPL) Herr Bernd Poppenheger Steinplatz 1 10623 Berlin</p>	<p>+49 30 / 31 42 17 68 Tel +49 30 / 31 42 40 87 Fax bernd.poppenheger@tu-berlin.de http://www.wtb.tu-berlin.de/beratungen/patent_lizenz/patent_lizenz.htm</p>	
<p>Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin KONTAKT – Kooperationszentrum Wissenschaft - Praxis Herr Andreas Wüthrich Treskowallee 8 10318 Berlin</p>	<p>+49 30 / 50 19 22 47 Tel +49 30 / 50 19 24 77 Fax a.wuethrich@fhtw-berlin.de http://www.fhtw-berlin.de/technologie.html</p>	 <p>Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin University of Applied Sciences</p>
<p>Technische Fachhochschule Berlin Technologie Transfer Herr Harald Joneleit Luxemburger Str. 9, Haus Bauwesen 13353 Berlin</p>	<p>+49 30 / 45 04 24 83 Tel +49 30 / 45 04 22 42 Fax ttrans@tfh-berlin.de http://www.tfh-berlin.de/~ttrans/ff/TT.html</p>	